

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Maxdorf

Aufgrund der §§ 1, 9, 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie anderer Gesetze vom 25.7.2005 (GVBL. S. 320) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Maxdorf mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 27.10.2009 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen sowie Kinderspielplätze; auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Pflanzkübel, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen,
 6. Wasservögel (z.B. Enten und Schwäne) auf stehenden Gewässern oder deren Ufern und Tauben zu füttern,

7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
8. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
9. Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher, Pappsteller, Plastikbecher, Plastikteller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Aschenbecherinhalt, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien (Papierverpackungen, Kartons etc.) und ähnliche Abfälle wegzuerwerfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen bzw. in die dafür vorgesehenen Abfall- oder Wertstoffbehälter zu entsorgen.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint ausgeführt werden. Auf allen anderen Wegen außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, wenn sie als solche gekennzeichnet sind. Weiterhin ausgenommen sind Jagdhunde bei berechtigter Jagdausübung bzw. Diensthunde des Bundes, Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.

- (2) In öffentlichen Anlagen, ist es ferner verboten,
 1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- (3) Halter/innen und Führer/innen von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter/in und Führer/in nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 5) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des

Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBL S. 335) abgewickelt werden.

- (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (6) Wer entgegen des Verbotes in Absatz 1 Ziffer 8, Plakate oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten oder Werbemitteln hingewiesen wird.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben/hat sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft auf öffentlichen Straßen oder Flächen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Wasservögel auf stehenden Gewässern oder deren Ufer und Tauben füttert,

7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher, Pappteller, Plastikbecher, Plastikteller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Aschenbecherinhalt, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien (Papierverpackungen, Kartons etc.) und ähnliche Abfälle wegwirft,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter/in oder Führer/in von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,

3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
 4. entgegen § 2 Abs. 6 die unverzügliche Beseitigung von Plakaten und Werbemitteln unterlässt,
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Höhe des festgesetzten Verwarnungs- oder Bußgeldes wird, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, nach der Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Maxdorf (Verwarnungs- und Bußgeldkatalog) festgesetzt.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu Ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5, 6, 7, und 8 sowie § 2 Abs. 2 Nrn. 1,2,4, und 5 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft und am 31.01.2019 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 06.10.2007 tritt dann außer Kraft.

67133 Maxdorf, den 27.01.2010
Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf
als örtliche Ordnungsbehörde

Klein
Bürgermeisterin

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der VG Maxdorf

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der VG Maxdorf (Stand 01.02.2010)

Ziffer bei	Tatbestand	Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor Ort	Bußgeld besonderer Schwere handelt, wer
I.	Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen		
1.	entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder störender Form bettelt;	10 € - 35 €	40 € - 100 €
2.	entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch öffentliche Ordnung stört;	10 € - 35 €	40 € - 100 €
3.	entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet;	10 € - 35 €	40 € - 100 €
4.	entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt;	10 € - 35 €	40 € - 500 €
5.	entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt;	10 € - 35 €	40 € - 200 €
6.	entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Wasservögel auf stehenden Gewässern oder deren Ufer und Tauben füttert,	10 € - 35 €	40 € - 200 €
7.	entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Spiel und Sportgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt;	10 € - 35 €	40 € - 500 €
8.	entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate oder Werbemittel anbringt;	20 € - 35 €	40 € - 300 €
9.	entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint	10 € - 35 €	40 € - 100 €
10.	entgegen § 2 Abs. 1 Nr. Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.	10 € - 35 €	40 € - 100 €
11.	entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Aschenbecherinhalt, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegwirft.	10 € - 25 €	30 € - 300 €
II.	Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen		
1.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt;	20 € - 35 €	40 € - 100 €
2.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder einer Beschädigung der Anlage zu erwarten ist;	10 €	20 €
3.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern, oder Wasserbecken baden lässt;	20 € - 35 €	50 €
4.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet;	35 €	100 €
5.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt;	20 €	50 € - 100 €
6.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt;	10 € - 20 €	40 € - 100 €

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der VG Maxdorf, Blatt 2

Ziffer bei	Tatbestand besonderer	Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor Ort	Bußgeld Schwere
7.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;	10 € - 20 €	40 € - 100 €
8.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt, oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet;	10 € - 35 €	40 € - 100 €
9.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.	10 € - 35 €	40 € - 100 €
III. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig			
1.	entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;	10 € - 35 €	50 € - 100 €
2.	entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt;	10 €	20 €
3.	entgegen § 2 Abs. 6 die unverzügliche Beseitigung von Plakaten und Werbemitteln unterlässt;		100 € - 500 €
4.	entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von 100 € Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörden, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.	10 € - 35 €	40 € -